

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

Insertionspreis

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 11.

Ausgegeben Gumbinnen, den 14. März.

1908.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 156. Das diesjährige Erjag-Geschäft wird an folgenden Tagen und Orten abgehalten:

1. **Sonnabend, den 14. März d. Js.** Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels **Niebudßen im Oste'schen Gasthause in Niebudßen.**
2. **Montag, den 16. März d. Js.** Musterung der Militärpflichtigen der Kirchspiele **Schdaggen und Judtschen im Bundt'schen Gasthause in Schdaggen.**
3. **Dienstag, den 17. März d. Js.** Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels **Nemmersdorf im Thies'schen Gasthause in Nemmersdorf.**
4. **Mittwoch, den 18. März d. Js.** Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels **Walterkehmen im Ehmer'schen Gasthause in Walterkehmen.**
5. **Donnerstag, den 19. März d. Js.** Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels **Szirguppen im Etablissement Bürgergarten Gumbinnen.**
6. **Freitag, den 20. März d. Js.** Musterung der Militärpflichtigen der Kirchspiele **Gumbinnen Land und Gerwischkehmen im Etablissement Bürgergarten in Gumbinnen.**
7. **Sonnabend, den 21. März d. Js.** Musterung der Militärpflichtigen der Stadt **Gumbinnen**, deren Namen mit den Anfangsbuchstaben **A bis einschl. S** beginnt im Etablissement **Bürgergarten** hier selbst.
8. **Montag, den 23. März d. Js.** Musterung der Militärpflichtigen der Stadt **Gumbinnen**, deren Name mit den Anfangsbuchstaben **M—Z** beginnt im Etablissement **Bürgergarten** hier selbst.
9. **Dienstag, den 24. März d. Js.** Losung der im Jahre 1888 geborenen Militärpflichtigen der **Klassifikation der Reservisten und Landwehrmänner im Etablissement Bürgergarten** hier selbst.

Die Musterung derjenigen Militärpflichtigen, welche auf **Reklamation** zurückgestellt oder vom aktiven Militärdienst befreit sein wollen und Reklamationsgesuche eingereicht haben, erfolgt am **Donnerstag, den 19. März d. Js.** im **Etablissement Bürgergarten** hier selbst.

Die Mannschaften haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich **morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr** zu den Terminen zur **Verlesung einzufinden**; die **Musterung beginnt** an jedem Tage **morgens 9 Uhr**, die **Losung ebenfalls 9 Uhr.**

Es haben sich zur diesjährigen Musterung sämtliche im Jahre 1888 und in den früheren Jahren geborenen militärpflichtigen Personen, soweit sie noch nicht endgültige Entscheidung erhalten haben, d. h. weder in das Heer eingestellt, noch ausgemustert, dem Landsturm oder der Erjag-Reserve überwiesen sind, bei Vermeidung der gesetzlichen

Strafen pünktlich und an Körper Kleidung und Wäsche reinlich zu stellen.

**Zur Teilnahme an der Losung sind die Militärpflichtigen zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.**

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1888 haben ihre Geburts-scheine, die aus den früheren Jahren ihre Losungsscheine mitzubringen. Wenn die Geburts- oder Losungsscheine verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind, so muß die anderweite Beschaffung der Duplikate sofort und noch vor dem Musterungsgeschäft geschehen, da letztere während des letzteren nicht erteilt werden. Die Guts- und Gemeindevorstände haben auf die Befolgung dieser Anordnung streng zu halten und darauf zu achten, daß nicht die Konfirmations- (Einssegnungs-) Scheine statt der Geburts-scheine vorgezeigt werden. **Militärpflichtige welche in den angegebenen Terminen nicht pünktlich erscheinen, haben nach § 25 der Wehrordnung eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen, außerdem können ihnen die Vorteile der Losung entzogen werden und es wird, sofern die Versäumnis in böswilliger Absicht geschehen ist, ihre sofortige Einstellung bei der Truppe erfolgen.** Nur ernste Krankheit entschuldigt, jedoch müssen in diesen Fällen ärztliche Atteste beigebracht werden, welche, falls sie nicht von den beamteten Ärzten ausgestellt sind, durch die Polizeibehörde beigezeichnet sein müssen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, denen nach § 62 der Wehrordnung die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung obliegt, werden aufgefordert, die Termine persönlich wahrzunehmen, um erforderlichenfalls Auskunft zu erteilen. Sie können sich nur in dringenden Verhinderungsfällen durch einen Schöffen oder eine sonst geeignete Person, die gleich ihnen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen unterrichtet sein muß, vertreten lassen.

**Die Guts- und Gemeindevorsteher, welche dieser Weisung nicht Folge leisten, haben bei unentschuldigtem Ausbleiben die Festsetzung einer Ordnungsstrafe zu gewärtigen.** Ferner haben die Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter die Militärpflichtigen auf dem Wege nach und von dem Musterungsorte zu beaufsichtigen und für die Vermeidung von Ausschreitungen Sorge zu tragen.

Gegen Mannschaften, welche angetrunken zur Musterung erscheinen oder auf dem Hin- und Rückwege Erzeße begehen sollten, werden die nachdrücklichsten Strafen festgesetzt werden. Solche Mannschaften haben zu gewärtigen, daß sie zu einem anderen Termin beordert werden, zu dem sie der Gemeindevorsteher zu begleiten haben wird. Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, etwa vorkommende Uebertretungen bei mir unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

**Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung sofort gehörig bekannt zu machen und insbesondere die Militärpflichtigen genau zu belehren.**

Gumbinnen, den 29. Februar 1908.

Der Landrat.



**Nr. 160. Die Drainage-Genossenschaft Narpygallen betreffend.**

Gemäß § 12 des Statuts für die öffentliche Drainage-Genossenschaft Narpygallen vom 24. August 1886 ist der Gutsbesitzer Girod-Schröterlaufen in der am 28. Februar d. J. abgehaltenen Genossenschaftsversammlung zum Vorsteher der Genossenschaft auf 5 Jahre gewählt und von mir bestätigt worden. Ferner sind zu Repräsentanten für die Genossenschaft auf gleiche Dauer gewählt:

1. Gutsbesitzer Hoff-Vortruhe,
2. Gutsbesitzer Schnepat-Anspirgeffern,
3. Gutsbesitzer Ludenbach-Anspirgeffern,
4. Gutsbesitzer Sinnhuber-Sadweitschen

und zu Stellvertretern:

1. Besitzer Büsch-Tublaufen,
2. Besitzer Kupstor-Pabbeln.

Gumbinnen, den 4. März 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
Königliche Landrat.

**Nr. 161. Bekanntmachung.**

Gemäß § 12 des Reglements vom 8. Mai 1882  
7. November

zur Ausführung der Vorschriften im § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881

18. Juni 1894 betreffend die Ausführung des Reichs-

gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und

Unterdrückung von Viehseuchen für die Provinz Ostpreußen

und gemäß § 7 des Reglements vom 27. Februar 1900 zur

Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand ge-

fallene Tiere hat der Provinzialausschuß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für das Rechnungsjahr 1908

die Erhebung einer Abgabe zum Kinderentschädigungsfonds in Höhe von 5 Pfennigen für jedes Rind — Ochsen,

Bullen, Kühe, Färsen, Kälber — beschlossen. Befußt Erhebung der Abgabe ist in jeder Stadt- und Landgemeinde

und in jedem selbständigen Gutsbezirke ein Verzeichnis der abgabepflichtigen Rinder aufzustellen. Als Tag für die

Zählung der abgabepflichtigen Rinder hat der Provinzial-

ausschuß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten

**Montag, den 13. April 1908** festgesetzt.

Für die Zählung des Rinderbestandes und die Fest-

stellung des Verzeichnisses gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Aufnahme des Rinderbestandes wird an dem festgesetzten Tage in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirke, von der Ortsbehörde durch Eintragungen in ein nach folgendem Muster angelegtes Verzeichnis bewirkt das in zwei Ausfertigungen anzulegen ist.

Nr. Gld.	Namen des Besitzers	Stückzahl (Ochsen Bul- len, Kühe, Färsen, Kälber)	Betrag der Abgabe (für jedes Stück 5 Pf.)		Bemer- tungen
			Mt.	Pf.	

Die Richtigkeit vorstehenden Verzeichnisses bescheinigt

N. N. am . . . ten . . . . . 1908.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand. (Magistrat.)

(Siegel) N. N.

2. In das Verzeichnis sind sämtliche in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk vorhandenen Rinder aufzunehmen. Vorübergehend abwesende Tiere sind mit aufzunehmen, vorübergehend anwesende Tiere sind in das Verzeichnis nicht einzutragen.

3. Tiere, welche dem Reiche oder dem preussischen Staate gehören, sowie das in Schlachthäusern oder in öffentlichen Schlachtbäusern aufgestellte Schlachtwieh werden in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

4. Nach Aufstellung des Verzeichnisses ist dasselbe zu etwaigen Berichtigungen zwei Wochen lang öffentlich auszuliegen. Ort, Zweck und Zeit der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachungen auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

5. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände angebracht werden der über die Anträge entscheidet.

6. Einsprüche gegen die Entscheidung des Orts- (Guts-) Vorstandes sind binnen zwei Wochen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (Kreis-Ausschuß) anzubringen, welche endgiltig entscheidet.

7. Nach Auslegung und nach Erledigung der angebrachten Einsprüche ist das Verzeichnis mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes versehen, in doppelter Ausfertigung der **vorgesetzten Aufsichtsbehörde** einzureichen, welche es mit dem Feststellungsvermerk zu versehen und dem Landeshauptmann zu übersenden hat.

Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände ersuche ich hierdurch, in ihren Gemeinde- (Guts-) Bezirken die Aufnahme des Rinderbestandes an dem festgesetzten Zählungstage **Montag, den 13. April 1908** auszuführen, das Verzeichnis aufstellen und zur Einsicht auslegen zu lassen, sowie es demnächst mit der amtlichen Bescheinigung der Richtigkeit versehen dem Kreis-Ausschuße zur Feststellung und Einsendung an mich einzureichen.

Königsberg, am 29. Februar 1908.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Kreiseingesessenen bringe, weise ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch an, die darin enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen und die Aufnahme des Rinderbestandes an dem festgesetzten Zählungstage (13. April d. J.) auszuführen.

Damit im Kreise ein gleichmäßiges Verfahren hierbei stattfindet, bestimme ich folgendes:

- 1) Die öffentliche Auslegung der in **zweifacher Ausfertigung** aufzustellenden Verzeichnisse des Rinderbestandes ist durchweg in der Zeit vom 15. bis zum 29. April d. J. und die Publikation der Auslegung am Tage vor Beginn dieser Frist, also am 14. April 1908 in ortsüblicher Weise zu bewirken.
- 2) Ueber etwaige Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses haben die Gemeinden- und Gutsvorsteher in den nächsten 3 Tagen, also bis zum 2. Mai zu entscheiden.

Etwaige Einsprüche hiergegen sind binnen einer Präklusiv-Frist von 2 Wochen beim Kreis-Ausschuß anzubringen und zu begründen. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Verzeichnisse ist hierauf aufmerksam zu machen, auch muß aus derselben Ort, Zeit und Zweck der Auslegung ersichtlich sein.

- 3) Die Bestandsverzeichnisse, gegen welche keine Einwendungen erhoben werden, sind mit der vorgeschriebenen Richtigkeitsbescheinigung versehen in **beiden Exemplaren** bis zum 1. Mai den Herren Amtsvorstehern, die etwa bemängelten Nachweisungen aber nach Erledigung der angebrachten Reklamationen mit der gleichen Bescheinigung versehen mir **direkt** einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die eingegangenen Verzeichnisse zu prüfen und mir dieselben **bis spätestens zum 10. Mai er.** mit der Anzeige zu überreichen, ob und eventl. gegen welche Verzeichnisse Einwendungen erhoben sind.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sind für die Richtigkeit der Verzeichnisse verantwortlich und haben die Fällung an dem dazu bestimmten Tage gewissenhaft auszuführen.

Zu den aufzustellenden Verzeichnissen sind Formulare in den hiesigen Buchdruckereien käuflich zu haben und ersuche ich, solche zu verwenden.

Gumbinnen, den 6. März 1908.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,  
Landrat.

Nr. 162. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. v. Mts. — Kreisblatt Stück 8, I. d. Nr. 120 — mache ich hiermit bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen dem Kuratorium der evangelischen Waisen- und Konfirmanden-Anstalt für Ermland die Erlaubnis erteilt hat, zu der am 4. Mai d. Js. zu veranstaltenden Lotterie instatt 1500—2500 Lose zum Preise von je 30 Pfg. zu vertreiben.

Gumbinnen, den 10. März 1908.

Der Landrat.

Nr. 163. Der Provinzialrat der Provinz Ostpreußen hat genehmigt, daß in den Jahren 1908 und 1909 an nachfolgenden Orten und Tagen Magerviehmärkte abgehalten werden:

**1908.**

Mittwoch den 22. April und 16. September in Königsberg.

Donnerstag den 23. April und 17. September in Rastenburg.

Freitag den 24. April und 18. September in Lyck.

Mittwoch den 29. April und 23. September in Tilsit.

Donnerstag den 30. April und 24. September in Gumbinnen.

Freitag den 1. Mai und 25. September in Insterburg.

Mittwoch den 8. Juli in Königsberg.

Donnerstag den 9. Juli in Insterburg.

**1909.**

Mittwoch den 24. Februar in Königsberg.

Donnerstag den 25. Februar in Insterburg.

Mittwoch den 21. April und 15. September in Königsberg.

Donnerstag den 22. April und 16. September in Rastenburg.

Freitag den 23. April und 17. September in Lyck.

Mittwoch den 28. April und 22. September in Tilsit.

Donnerstag den 29. April und 23. September in Gumbinnen.

Freitag den 30. April und 24. September in Insterburg.

Mittwoch den 7. Juli in Königsberg.

Donnerstag den 8. Juli in Insterburg.

Gumbinnen, den 9. März 1908.

Der Landrat.

Nr. 164. Bei den Revisionen der Schulen durch Kommissare der königlichen Regierung ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Turngeräte häufig unzuweckmäßig und unbrauchbar sind.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Schulvorstände auf die hierfür bestehenden Vorschriften hinzuweisen. Hierauf müssen bei jeder Schule mindestens folgende Geräte vorhanden sein;

1. ein Reck, 2. ein Schnurpringgestell, 3. ein Schwingseil, 4. eine für alle Schüler einer Turnabteilung ausreichende Anzahl von Holzstäben. In den leistungsfähigeren Schulverbänden ist die Turnausrüstung durch Beschaffung weiterer Geräte, wenigstens aber durch zwei Barren verschiedener Größe zu vervollständigen. Alle diese Geräte sollen den im Leitfaden für den Turnunterricht S. 138 ff., welcher sich bei jeder Schule befindet, gestellten Anforderungen entsprechen. Es ist durchaus erforderlich, daß der Handwerker, welcher die Geräte anfertigt, sich genau nach ihm richtet und sich vorher mit dem Lehrer in Verbindung

setzt. In letzter Zeit sind sehr häufig ganz unbrauchbare Turngeräte gefertigt. Die Schulverbände haben damit nur Geld weggeworfen. Die kgl. Regierung verlangt nur, daß die notwendigsten Geräte beschafft werden, aber diese müssen ordnungsmäßig und brauchbar sein.

Gleichzeitig mache ich noch darauf aufmerksam, daß der Turnplatz für eine Turnabteilung bis zu 40 Schülern die Größe von 400 qm. haben, eben, frei von Steinen, und mäßig fest sein muß. Nur die Niederprungsstellen sind durch Aufgraben und Aufschütten von Sand, Sägespänen und dergl. locker zu halten. Das letztere wird sehr oft unterlassen.

Ich erlaube die Schulvorstände, dies in Zukunft zu beachten und im Bedarfsfalle stets nur ordnungsmäßige Turngeräte zu beschaffen.

Gumbinnen, den 4. März 1908.

Der Landrat.

Nr. 165. Die Herren Amtsvorsteher erinnere ich daran, meine Verfügung vom 10. Juni 1902 betreffend Bestrafungen wegen Ueberschreitens der Polizeistunde seitens Gast- und Schankwirte **schleunigt und längstens in 5 Tagen** zu erledigen.

Gumbinnen, den 9. März 1908.

Der Landrat.

Nr. 166. Beim Dragoner-Regiment von Wedel (Pomm.) Nr. 11 in Lyck werden noch Dreijährig-Freiwillige zum Eintritt für Oktober 1908 angenommen und können sich junge Leute, die die Absicht haben, daselbst einzutreten, unter Vorlegung eines Melde Scheins persönlich oder brieflich beim Regiment melden.

Die Meldungen müssen möglichst vor dem **1. Mai d. Js.** erfolgen.

Handwerker aller Berufe, insbesondere Schneider, Schuhmacher und Sattler werden bevorzugt.

Gumbinnen, den 10. März 1908.

Der Landrat.

Nr. 167. Am **17. und 31. d. Mts., vormittags um 10 Uhr** finden im Zimmer Nr. 17 des hiesigen **Amtsgerichtsgebäudes Waisentratsversammlungen** statt.

Zu der Versammlung am 17. d. Mts. sind seitens des königlichen Amtsgerichts die Waisenträte von Prusischken, Rudstammen, Rudbardschen, Rahnen, Rosenfelde, Rudupönen Gut und Dorf, Schmulsehlen, Samohlen, Rohrfeld Gut und Dorf, Ribbinnen, Roehßen, Reckeln, Sampowen, Skroblienen und zu der Versammlung am 31. d. Mts. die Waisenträte von Stardupönen, Schorschienen, Sobinehlen, Springen, Szirgupönen Gut und Dorf, Schmullen, Szirgupönen, Schwiegeln, Schestocken, Szublaufen, Stobricken, Sodehnen, Suszekhnen und Spitrofen geladen worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der genannten Dörfer ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß die fraglichen Termine von den Waisenträten bzw. deren Stellvertretern wahrgenommen werden.

Gumbinnen, den 12. März 1908.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,  
Königl. Landrat.

Nr. 168. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 119 der Landgemeinbeordnung ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher **jämmtlicher Landgemeinden** des Kreises, eine Abschrift des festgesetzten **Voranschlags für das Rechnungsjahr 1908** bestimmt bis zum **15. April d. Js.** einzureichen.

Falls der Voranschlag noch nicht aufgestellt sein sollte, ist dies **schleunigt** nachzuholen und derselbe nach vorheriger zweiwöchiger öffentlicher Auslegung durch die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung feststellen zu lassen.

Die obengesetzte Frist zur Einreichung der Abschrift des Voranschlags ist unter allen Umständen einzuhalten.

Formulare zu den Voranschlägen sind in der **Kreisblatts-Druckerei** käuflich zu haben.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Kirchenumlagen, die Landwirtschaftskammer-Beiträge, sowie die Umlage der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht in den Voranschlag aufzunehmen sind, da dieselben keine **Gemeindeabgaben** sind.

Dagegen müssen, da nach dem neuen Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) zur Aufbringung der **direkten Kreissteuern** die einzelnen Gemeinden verpflichtet sind, die direkten Kreissteuern in den Voranschlag unter dem Titel V (direkte Kreissteuern) als Ausgabe eingestellt werden. Bei Bemessung der Höhe des Ausgabepostens hierfür ist der für das Rechnungsjahr 1907 an die Kreisfondmalkasse abgeführte Kreisabgabebetrag zu Grunde zu legen.

Gumbinnen, den 12. März 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,  
Landrat.

**Nr. 169. Einkommen- und Ergänzungssteuer-  
Ausfall-Listen betreffend.**

Den hiesigen Magistrat und die Gemeindevorstände erlaube ich, etwaige Ausfall-Listen an Einkommensteuer pp. für das 2. Halbjahr 1907 nach dem Formular (Muster XXI Extrabeilage zu Stück 7 des Amtsblatts für 1892) zweifach auszustellen und bis zum 20. März 1907 unter Vorlegung der Hebelisten und Ausweise über die fruchtlos ausgeführten Zwangsvollstreckungen der hiesigen Königl. Kreisasse einzureichen.

Die Gemeindevorstände haben diese Verfügung sogleich den Steuererhebern vorzulegen.

Gumbinnen, den 4. März 1908.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 170. Mit Genehmigung des Provinzialrats der Provinz Ostpreußen ist der auf den 18./19. Juni d. J. fallende Vieh-, Pferde- und Krammarkt in der Stadt Raguit auf den 2./3. Juli cr. verlegt.

Gumbinnen, den 7. März 1908.

Der Landrat.

Nr. 171. Die Influenza unter den Pferden des Besitzers Schaefer in Carmohnen ist erloschen.

Gumbinnen, den 11. März 1908.

Der Landrat.

Nr. 172. Für die Gemeinde **Jodupchen** sind gewählt: Besitzer Adolf Petri zum Gemeindevorsteher, Besitzer Gustav Diebzigkeit zum 1. Schöffen. Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 11. März 1908.

Der Landrat.

Nr. 173. Die Wahl des Besitzers Friedrich Voerzer zu Kl. Pruschillen zum Steuererheber für diese Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 6. März 1908.

Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Polizei-Verordnung.**

Nr. 174. Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Landkreis Insterburg nach erfolgter Zustimmung des Kreis-Ausschusses verordnet was folgt.

**§ 1.**

Von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang muß jedes Fuhrwerk mit mindestens einer hellbrennenden, nach vorne leuchtenden auf der linken Seite angebrachten Laterne versehen sein.

Dasselbe gilt von Wagen und Schlitten, die während der angegebenen Zeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen stehen bleiben.

In mondlosen Nächten und in hellen Nächten der Monate Juni und Juli kann die angeordnete Beleuchtung unterbleiben.

**§ 2.**

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. Auf Fuhrwerke die mit einem oder mehreren Vorderpferden bespannt sind.

2. Auf diejenigen in der Landwirtschaft benutzten Fuhrwerke, welche und solange dieselben innerhalb der Gemeinde bezw. Gutsbezirks, in welchem sie gehalten werden und innerhalb der Feldmark des unmittelbar angrenzenden Gemeinde bezw. Gutsbezirks verkehren.

3. Auf die Kaiserliche Reichspost.

**§ 3.**

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder für den Fall des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

**§ 4.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Insterburger Kreisblatt in Kraft.

Insterburg, den 23. März 1906.

Der Landrat.

**Nr. 175. Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. März 1906 betr. Beleuchtung der Fuhrwerke.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Landkreis Insterburg nach erfolgter Zustimmung des Kreis-Ausschusses verordnet was folgt:

Im § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 23. März 1906 Nr. 504 kommen die Worte „und Schlitten“ in Fortfall. Im § 2 a. a. O. wird hinter den Worten „auf die kaiserliche Reichspost,“ hinzugefügt; 4. auf Schlittenfuhrwerke.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Insterburger Kreisblatt in Kraft.

Insterburg, den 18. Januar 1907.

Der Landrat.

Die vorstehenden Polizeiverordnungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Insterburg, den 29. Februar 1908.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Nr. 176. Nachstehende Vorschrift der Polizeiverordnung betreffend den Wochenmarktverkehr vom 26. Januar 1901 wird hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

**§ 4.**

„Der Verkauf von Fischen, Butter, Getreide, Heu und Stroh darf nur nach Gewicht; von Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Gemüse und anderen Lebensmitteln nach Stückzahl oder Gewicht und nur in Quantitäten bis zu 5 Eitern nach Maaß stattfinden.“

Insbefondere werden die Verkäufer von Kartoffeln und Obst aufgefordert, nicht nach Scheffeln und Halbscheffeln zu verkaufen.

Gumbinnen, den 27. Februar 1908.

Stadt-Polizei-Verwaltung.

Nr. 177. Der **Heu**-Ankauf ist geschlossen. **Stroh** kann vom 16. d. Mts. ab wieder angefahren werden; bei größeren Lieferungen ist vorherige Anfrage erforderlich.

**Hafer** wird weiter gekauft; für gut gereinigte und gesunde Ware werden höhere Preise gezahlt.

Proviantamt in Gumbinnen.

**Bekanntmachung.**

- Nr. 178. Die Frühjahreskontrollversammlungen für 1908 werden im Kreise **Gumbinnen** wie folgt abgehalten:
- Am 6. April vorm. 8 Uhr in **Walterkehmen**, für das Kirchspiel Walterkehmen.
  - Am 6. April nachm. 2 Uhr in **Remmersdorf**, für das Kirchspiel Remmersdorf.
  - Am 7. April vorm. 9 Uhr in **Ischdaggen** für die Kirchspiele Ischdaggen und Judtschen.
  - Am 7. April nachm. 2 Uhr in **Gerwischkehmen** für das Kirchspiel Gerwischkehmen.
  - Am 8. April vorm. 9 Uhr in **Niebudßen** für das Kirchspiel Niebudßen.
  - Am 8. April nachm. 2 Uhr in **Gr. Baittschen**, für das Kirchspiel Sirtguyönen.
  - Am 9. April vorm. 9 Uhr in **Gumbinnen**, für Gumbinnen Stadt Teil II M—J.
  - Am 9. April nachm. 2 Uhr in **Gumbinnen**, für Gumbinnen Stadt Teil I A—L.
  - Am 10. April vorm. 9 Uhr in **Gumbinnen**, für das Kirchspiel Gumbinnen Land Teil II M—J.
  - Am 10. April nachm. 2 Uhr in **Gumbinnen**, für das Kirchspiel Gumbinnen Land Teil I A—L.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen: Sämtliche Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, die zur Disposition ihres Truppen oder Marineteils beurlaubten Soldaten, Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve und Landwehr und Seewebr ersten Aufgebots, letztere mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 in den Dienst eingetreten sind, sämtliche geübte und ungeübte Ersatzreservisten und Marine-Ersatz-Reservisten, welche bisher noch nicht zur Landwehr zweiten Aufgebots bzw. zum Landsturm ersten Aufgebots übergeführt sind, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sämtliche zeitig Ganzinvaliden, sowie die zeitig und dauernd Halbinvaliden.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung müssen rechtzeitig seitens der Offiziere bei dem Bezirkskommando und seitens der Mannschaften bei dem zuständigen Bezirks-Feldwebel angebracht werden.

**Anzeigen**, daß ein Erscheinen wegen Geschäftsangelegenheiten, Reisen, Besuch von Märkten, Krankheiten usw. nicht stattfinden kann, sind **unstatthaft**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden und werden die Mannschaften darauf hingewiesen, daß nicht entschuldigtes Fehlen mit **Arrest** bestraft wird. Die Militär-Pässe sind mitzubringen. Die Mannschaften müssen in ordentlichem Anzuge erscheinen und haben diejenigen, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, diese anzulegen.

Königliches Bezirkskommando Gumbinnen.

Nr. 179. **Bekanntmachung.**

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellswege ein Annahmepbuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Pakete, Nachnahmeseudungen und Zeitungsbestellungen dient. Ein gleiches Annahmepbuch führt jeder Inhaber einer Posthilfsstelle für die bei dieser niedergelegten Wertsendungen usw.

Es ist zweckdienlich, daß die Aufgeber die Eintragung der Sendungen usw. in die bezeichneten Annahmepbücher eigenhändig besorgen oder sich wenigstens von der Buchung durch den Landbriefträger oder den Posthilfsstelleninhaber überzeugen.

Da diese Bestimmungen der ländlichen Bevölkerung noch immer nicht ausreichend bekannt sind, so werden sie hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gumbinnen, den 3. März 1908.  
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nichtamtlicher Teil.**

Königl. Preuss. Staatsmedaille

**Seidenhaus Michels & Cie.**  
BERLIN SW. 19, Leipziger Strasse 43-44  
Deutschlands größtes Seidengeschäft

webt solide **Seidenstoffe**

in seiner Krefelder Fabrik und versendet Proben von diesen und anderen erstklassigen Fabrikaten:  
Glatte... Meter 1,- bis 8,50 M.  
Gemusterte Meter 1,50 bis 15,- M  
sowie Katalog von Seidenen  
Blusen, Jupons, Morgenröcken  
umgehend und franko.

**Bekanntmachung.**

Folgende **Fuhrleistungen** sollen **einzeln** vom 1. April 1908 ab auf 1 Jahr dem Mindestfordernden bzw. Meistbietenden übertragen werden.

- a) **Abfuhr der Dungstoffe, Asche und Müll** von sämtlichen städtischen Anstalten und Grundstücken;
- b) **Abfuhr des Straßendüngers** von den öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt;
- c) **Abfuhr des Düngers** einschl. der tierischen Abfälle vom städtischen Schlachthofe.

Termin:

**Montag, den 16. März cr.,**  
vormittags 11 Uhr,

im Kommissionszimmer des Rathauses. Die Bedingungen liegen während der Dienststunden im Zimmer Nr. 11 des Rathauses zur Einsicht aus.

Gumbinnen, den 10. März 1908.

**Der Magistrat.**

Zur **Prüfung der Jahresrechnung,**

Aufstellung des Stats pro 1908 und zur Besichtigung der Kanalanlagen lade ich die Herren Vorstandsmitglieder des **Wiltschen-Kulligkehmer-Kanalverbandes** auf

**Sonnabend, den 21. März 1908, nachmittags 1 Uhr** zu mir ein.

Der Direktor des Verbandes.  
Krauseneck, Wiltschen.

**Jagdverpachtung.**

Die Jagd der Gemeinde **Nohrfeld** soll am 30. März d. Js., 1/2 12 Uhr, im Krüge zu Nohrfeld auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Der Gemeindevorsteher.

**Heinbucher.**

**R**lagen, Gesuche, Beschwerden, Strafanträge, Pachtverträge, Testamententwürfe etc. werden angefertigt im Rechtsbüro **fr. A. Schroedter, Titlifer** Straße 91 — Daselbst ca. 20 000 Mark zu erfragen.

**Frankfurter Lebens-**  
**versicherungs-Gesellschaft.**

Wir suchen für **Gumbinnen** und Umgegend einen

**tüchtigen Vertreter.**

Zufassa vorhanden. Hohe Provisionen.

**Die General-Agentur Danzig.**

Alex. Apel,  
Milchkannengasse Nr. 22,  
Fernsprecher 1669.

Das **Kirchspiel Szirgupönen** hat an Umlagen für die Reparaturen an den Pfarrergebäuden 3462,35 Mk. und 519,33 Mk. jährliche Umlagen aufzubringen, die sich auf die einzelnen Ortschaften wie folgt verteilen:

Nummer	Namen der Ortschaften	Gesamt- Kerkerbetrag		Reparatur- Umlage		Jährliche Umlage	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	Augstupönen Gut	1123	47	224	69	33	70
2	Augstupönen Dorf	328	37	65	67	9	85
3	Serpenten	477	38	95	48	14	32
4	St. Vaitischen	1069	61	213	92	32	09
5	Al.-Vaitischen	809	06	161	81	24	27
6	Grünhaus	213	56	42	71	6	41
7	Eißeln	42	40	8	48	1	27
8	Trakehner Vorwerke	2101	82	420	36	63	05
9	Ladinehlen	195	80	39	16	5	87
10	Büspern Gut	2231	03	446	21	66	93
11	Büspern Dorf	504	14	100	83	15	12
12	Babbeln	566	26	113	25	16	99
13	Schorfhiemen	796	40	159	28	23	89
14	Tublauten u. Schröter- lauten	1167	61	233	52	35	03
15	Karcziamythen	481	02	96	20	14	43
16	Rudbardhen	322	83	64	57	9	68
17	Sodinehlen	668	04	133	61	20	04
18	Jodubnen und Alt- Grünwalde	953	41	190	68	28	60
19	Szirgupönen Gut	3155	11	631	02	94	65
20	Szirgupönen Dorf	104	51	20	90	3	14
				3462,35		519,33	

Die Herren Orts- und Gutsvorsteher werden höflichst ersucht, vorstehende Beträge einzuziehen und bis spätestens den 25. d. Mts. an unsere Kirchentasse abzuführen.

Szirgupönen, den 5. März 1908.

Der Gemeindefkirchenrat.

**Montag, den 16. März d. Js.**

vormittags 9 Uhr

finder in **Wallwischen** ein

## Holzverkaufstermin

statt für Holz aus allen Schutzbezirken mit Ausnahme von Rog; vormittags Nutzholz-, nachm. Brennholz-Verkauf.

## Königliche Oberförsterei Tzullkinnen.

**Montag, den 16. d. Mts.,**

vormittags 9 Uhr

verkaufte meistbietend

## 30 gesunde Bappelstämme

4-6 Meter lang.

**Pluquett, Wertheim.**

## Geschirrleder

in vorzüglicher Gerbung, sowie

**la Tran**

garantiert rein — offeriert billigt. — Bei größeren Abnahmen Vorzugspreise.

**A. Mainzer,**

Gumbinnen, Goldaper Straße 12

Oberschlesischen

## Stückfalk la

empfehlung und empfiehlt

**Conrad Fast Nachf.**

Seifenfabrik.

## Erdbohre

zum Bohren der Löcher für Roggärtenpfähle. 16-25 cm große Löcher bohrend, 1,50-1,80 cm lang.

Oscar Gehhaar, Königsberg i. Pr.

Vordere Vorstadt 4.

Erste Spezialfabrik für Gemächshaus-Bauten und Heizungsanlagen.

2 braune

## Jagd-Hündinnen

abhanden gekommen. Abzugeben gegen Belohnung Tilsiterstr. 64.

**Söhne achtbarer Eltern,**

die Lust haben, die

**Kunstfischlerei, Bildhauerei**

oder **Polster-**

**und Dekorationsarbeiten**

zu erlernen, stellt noch zum 1. April ein

**H. E. Brenke,**

Möbelfabrik.

## Schreiben Sie eine Postkarte

an das Kaufhaus Max Brings, Mainz Nr. B. 60 und verlangen Sie per Nachnahme

**ein 10-Mark-Paket franko ins Haus**

(bestehend aus 40 Gegenständen)

ohne jede Nachzahlung. Trotz der jetzigen hohen Leinen- und Baumwollwarenpreise sind wir in der Lage, dieses Paket, von welchem 20 Gegenstände schon mehr wie 10 Mk. repräsentieren, zu diesem Einführungspreis abzugeben und zwar nur, um unsere Firma bekannt zu machen und auf neue Bestellungen rechnen zu können.

**Nie wiederkehrende Gelegenheit:**

6 Meter Stoff zu einem Kleid, vorzügl. Qualität

6 Taschentücher, weißer Vinon, gesäumt

3 Paar Strümpfe, echt diamantschwarz

2 Paar Herren-Socken, echtfarbig

2 Schürzen, garantiert waschecht

6 Handtücher, prima Drell, fertig abgepaßt

6 Servietten, gebrauchsfertig

1 Wachtuchdecke mit reizendem Muster

1 Tischuch, vollst. groß. m. Blumen und Karromuster

1 Paar elegante Damenhandschuhe

6 Poliertücher mit bunter Kante.

Sämtliche 40 Gegenstände für 10,85 Mark einschliesslich Verpackung und Porto frei ins Haus.

Nichtkonvenientes wird bereitwilligst umgetauscht.

**Kaufhaus Max Brings, Mainz, Nr. B 60**

Schusterstraße 21.

Alte Universitätsstraße.

# Treu

bleibt ein jeder Käufer der echten  
**Streckensperd-Bienenmilch-Seife**  
von Bergmann u. Co., Radebeul  
denn diese erzeugt ein **zartes reines**  
**Gesicht, jugendfrisches Aussehen**  
**weiße sammetweiche Haut und**  
**schönen Teint.** à St. 50 Pf. bei  
Victor Fichtner, Max Olivier,  
Conrad Fast, A. Aurisch.

## Sämtliche Kleesäaten

als:

**Rot-, Grün-, Weiß-, Gelb-**  
**flee, Luzerne,** sowie sämtliche  
**Gras-, Gemüse- u. Blumen-**  
**sämereien** offeriert in echter hoch-  
feinjähriger Qualität Gustav Scher-  
witz, Saatgeschäft, Königsberg i. Pr.  
Bemusterte Offerten und Preisver-  
zeichnisse stehen portofrei zu Diensten.

# Norddeutsche Creditanstalt.

Depositenkasse Gumbinnen.

Kontor: Insterburgerstr. 2

Aktienkapital: 15 000 000 Mark.

Wir verzinsen Spareinlagen bis auf weiteres mit:

4 $\frac{1}{2}$ % bei täglicher Abhebung,

4 $\frac{1}{4}$ % „ einmonatlicher Kündigung,

5% „ dreimonatlicher Kündigung,

5 $\frac{1}{4}$ % „ sechsmonatlicher Kündigung,

Für Einlagen auf Scheck-Konto vergüten wir 4 $\frac{1}{2}$  Prozent.

Scheckbücher stehen unseren Kunden jederzeit spesenfrei zur Verfügung.

**Kassenstunden: 9—1 u. 3 $\frac{1}{2}$ —5 Uhr.**